

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)»

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour un traitement fiscal privilégié de l'épargne-logement destinée à l'acquisition d'une habitation à usage personnel ou au financement de travaux visant à économiser l'énergie ou à préserver l'environnement (Initiative sur l'épargne-logement)»

Art. 2

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit

(Fässler, de Buman, Fehr Hans-Jürg, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Schelbert, Steiert, von Graffenried, Zisyadis)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2

Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité

(Fässler, de Buman, Fehr Hans-Jürg, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Schelbert, Steiert, von Graffenried, Zisyadis)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.074/6276)

Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 60 Stimmen

2. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen»

2. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Accéder à la propriété grâce à l'épargne-logement»

Art. 2

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit

(Fässler, de Buman, Fehr Hans-Jürg, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Schelbert, Steiert, von Graffenried, Zisyadis)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2

Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité

(Fässler, de Buman, Fehr Hans-Jürg, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Schelbert, Steiert, von Graffenried, Zisyadis)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.074/6277)

Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen

Le président (Germanier Jean-René, président): Vous avez maintenu les divergences. L'objet retourne au Conseil des Etats.

11.028

Bankengesetz.

Änderung (too big to fail)

Loi sur les banques.

Modification (too big to fail)

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 20.04.11 (BBl 2011 4717)

Message du Conseil fédéral 20.04.11 (FF 2011 4365)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 16.06.11 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 15.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 19.09.11 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Nationalrat/Conseil national 19.09.11 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 21.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 22.09.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 28.09.11 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 28.09.11

Ständerat/Conseil des Etats 29.09.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 29.09.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 30.09.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 30.09.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2011 7487)

Texte de l'acte législatif (FF 2011 6897)

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor; too big to fail)

Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne (Renforcement de la stabilité dans le secteur financier; too big to fail)

Art. 10

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schelbert, Bischof, Darbellay, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Steiert, von Graffenried, Zemp, Zisyadis)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10

Proposition de la majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 3bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schelbert, Bischof, Darbellay, de Buman, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Kiener Nellen, Leutenegger Oberholzer, Meier-Schatz, Steiert, von Graffenried, Zemp, Zisyadis)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Schelbert Louis (G, LU): Unsere Minderheit beantragt Ihnen, sich dem Ständerat anzuschliessen. Der Ständerat hat beschlossen, dass die Finma die Öffentlichkeit über «den Inhalt und die Einhaltung» der Verfügung informieren muss. Der Nationalrat hat vorgesehen, dass die Finma nur über die «Grundzüge des Inhalts und die Einhaltung» der Verfügung orientieren soll.

Die Minderheit der Kommission des Nationalrates ist der Auffassung, dass die Finma eigenverantwortlich entscheiden soll, welche Inhalte sie der Öffentlichkeit vermitteln will.

In der Kommission wurde die Befürchtung geäußert, dass damit Geschäftsgeheimnisse an die Öffentlichkeit gelangen. Nach unserem Dafürhalten besteht diese Gefahr nicht wirklich: Die Finma ist als Behörde gehalten, im Rahmen der Gesetze zu informieren, und das bedeutet, dass Geschäftsgeheimnisse ganz sicher nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Wir beantragen Ihnen, der Minderheit und damit dem Ständerat zu folgen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie auch bitten, hier im Sinne der Transparenz dem Ständerat zu folgen. Es geht ja nicht darum, irgendwelche Geschäftsgeheimnisse bekanntzugeben, sondern es geht darum, sowohl die Grundzüge bekanntzugeben als auch aufzuzeigen, unter welchen Voraussetzungen die Rabatte gewährt werden, warum also Erleichterungen erfolgen. Es geht um vermehrte Transparenz in diesem Bereich, was auch im Interesse der kontrollierten Institute ist. Die Finma würde die Grundzüge bekanntgeben, die Institute würden in ihrer Berichterstattung etwas weiter gehen. Ich denke, es wäre richtig, wenn man das machen würde.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Wir befinden uns jetzt im Differenzbereinigungsverfahren. Die WAK hat gestern Mittag getagt; es waren noch fünf Differenzen zu beraten. Zwei Differenzen hat Ihre WAK ausgeräumt, sich also den Beschlüssen des Ständerates angeschlossen. Es bleiben also drei Differenzen.

Zur ersten Differenz: Bei Artikel 10 Absatz 1 rät Ihnen Ihre Kommission festzuhalten, und zwar knapp, mit 13 zu 13 Stimmen mit Stichtscheid des Präsidenten. Materiell geht es hier um die Transparenz bzw. um deren Tiefe, darum, wie wir das hier ins Gesetz schreiben wollen. Die absolute Formulierung des Ständerates ist in der Kommission nicht mehrheitsfähig gewesen, allerdings war es sehr knapp. Wir empfehlen Ihnen also Festhalten.

Da Kollege Darbellay nicht hier ist, sage ich zuhanden des Amtlichen Bulletins noch Folgendes:

La commission a décidé, par 13 voix contre 13 avec la voix prépondérante du président, de maintenir l'article 10 alinéa 1.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6278)

Für den Antrag der Mehrheit ... 84 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen

Art. 11a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. IIbis

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Grunder, Zisyadis)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. IIbis

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Grunder, Zisyadis)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Es handelt sich hier um eine etwas exotische Minderheit, wie Sie der Fahne entnehmen können. Es geht hier um eine formelle Frage,

welche diese Minderheit so regeln möchte, wie das der Bundesrat vorgesehen hat.

Der Nationalrat hat beschlossen, dass die Verordnung, die gestützt auf diese Gesetzesrevision erlassen wird, nicht nur in der Kommission diskutiert, sondern auch dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet wird. Das ist formell ein absolutes Unding. Es gibt heute zwei Arten von Verordnungen: Parlamentsverordnungen, wenn es unsere eigenen Belange anbetrifft, und Bundesratsverordnungen, die vom Bundesrat erlassen werden und bei wichtigen Geschäften in der Kommission vorberaten werden.

Was soll nun dieser Genehmigungsvorbehalt in diesem Gesetz? Hierzu gibt es verschiedene Interpretationen. Zum einen ist es ein Zeichen absoluten Misstrauens gegenüber dem Bundesrat, Ausdruck des Argwohns, dass er in dieser Verordnung weiss ich nicht was regeln möchte. Eingbracht wurde diese Bestimmung – ich sage jetzt offen, wie ich es empfunden habe – von der Bankenlobby, die ein absolutes Misstrauen gegenüber dem Bundesrat hat und unterstellt, dass dieser mit dieser Verordnung weiss ich nicht was regeln würde, das im Gesetz nicht vorgesehen wäre.

Zum anderen muss man sich fragen, was es für eine rechtliche Konsequenz hat, wenn das Parlament die Verordnung genehmigt. Wir können sie im Plenum inhaltlich nicht diskutieren, wir können nur Ja oder Nein sagen. Alle Änderungen, die nachher vorgenommen werden, liegen dann wieder in der Kompetenz des Bundesrates. Was soll also dieser Genehmigungsvorbehalt? Es gibt im Plenum keine materielle Beratung, weil sie ja auf einer sachlich sehr detaillierten Ebene in der Kommission erfolgt. Während es sinnvoll ist, dass die WAK diese Verordnung sieht und auch berät und Änderungsvorschläge einbringen kann, ist der Genehmigungsvorbehalt unnötig. Die Genehmigungskompetenz muss beim Bundesrat bleiben.

Der Ständerat hat sich ja wahrscheinlich auch sehr über diese Regelung, über dieses rechtlich ungewöhnliche und unnötige Konstrukt gewundert; wir haben leider das Protokoll der Kommission noch nicht.

Ich bitte Sie also, gemäss Ständerat zu entscheiden und diese Bestimmung, Ziffer IIbis, zu streichen.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe des Vets soutient la proposition de la majorité.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Was hier vorgeschlagen wird, ist sowohl staatspolitisch als auch rechtlich schon etwas speziell – um es einmal zurückhaltend auszu-drücken. Das hat es in dieser Form noch nie gegeben, dass die Bundesversammlung eine erstmalige Genehmigung erteilt und dann kein Mitwirkungsrecht mehr hat; das wird es wahrscheinlich auch nicht mehr geben, das wäre TBTF-typisch. Man kann natürlich entscheiden, was man will. Ob man damit staatspolitisch und rechtlich korrekt vorgeht, ist eine andere Frage.

Man muss sich vielleicht aber überlegen, dass Sie, wenn Sie die erstmalige Verabschiedung der Verordnung genehmigen, damit auch einen Teil der Verantwortung übernehmen. Es gibt dann also eine Kompetenz – für diese Verordnungsform liegt die Kompetenz beim Bundesrat –, aber eine geteilte Verantwortung, weil Sie diese Verordnung genehmigen. Wenn aber diese Verordnung irgendwann einmal abgeändert wird, dann besteht die Genehmigungsmöglichkeit nicht mehr, sodass sich dann die Frage stellt, wer die Verantwortung für diese Verordnung hat. Das sage ich Ihnen, weil das zu ziemlich schwierigen Abgrenzungsfragen führen wird. Beim Konsultationsrecht, das Ihnen ja immer zusteht, haben Sie auch die Möglichkeit, mitzuwirken und sich zu äussern, was Sie hier im reinen Genehmigungsprozess nicht haben.

Noch einmal: Man kann fast alles beschliessen, was man will. Wenn Sie das hier machen, ist es zumindest einmal staatspolitisch und rechtlich ein Unikum.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen, hier ebenfalls festzuhalten. Sie wissen, wir

haben es hier mit Gesetzesbestimmungen zu tun, die einen Rahmen abstecken, die nicht konkretisiert sind. Die wesentlichen Elemente der Neuordnung sind in den diversen Verordnungen enthalten. Es geht dabei um Prozentsätze, die Kalibrierung der Eigenkapitalquoten, die Konzepte für die Notfallplanung usw. Alles, was substantiell wichtig ist, was wesentlich ist für die weitere Entwicklung in diesem Bereich, ist in den Verordnungen festgelegt. Das hat die Kommission schon bei ihrer ersten Lesung bewogen, die Bundesversammlung hier mitsprechen zu lassen, d. h., zumindest jene Angaben bestätigen zu lassen, die im Laufe der Debatte in den Kommissionen beider Räte, aber auch in den Räten selbst vonseiten des Bundesrates gemacht worden sind. Es geht nicht darum, dass wir misstrauisch sind, es geht darum, dass wir all das, was irgendwo, irgendwann betreffend diese Kalibrierungen, Angaben und Präzisierungen ausgesagt worden ist, überprüfen können wollen – gut, man kann dem vielleicht Misstrauen sagen. Wir haben es bei diesem Vorgehen nicht mit einem Unikum zu tun; es gibt ja auch das CO₂-Gesetz, wo man das in gleicher Art und Weise gemacht hat.

Aus dieser Sicht beantragt Ihnen die Kommission deutlich, mit 22 zu 4 Stimmen, an Ihrem ersten Entscheid festzuhalten.

Darbellay Christophe (CEg, VS), pour la commission: Il s'agit ici de l'ordonnance. Nous traitons de la modification de la loi sur les banques: il s'agit d'une loi-cadre, soit une loi qui contient des grands principes, mais où le diable se cache dans les détails, c'est-à-dire dans l'ordonnance. Et comme il s'agit d'un objet d'une importance particulière, nous enfreignons quelque part la bonne répartition des tâches entre le Conseil fédéral et le Parlement en voulant nous prononcer sur l'ordonnance. D'habitude le Parlement est consulté sur des ordonnances importantes; ici, il s'agit qu'il codécide. Alors, il y a éventuellement un problème de double responsabilité. Mais il y a tellement de détails importants qui devront être décidés au niveau de l'ordonnance, comme le calibrage lorsqu'il s'agit des fonds propres, comme les dispositions pratiques pour le plan d'urgence en cas d'insolvabilité d'un grand institut financier, que nous voulons analyser cette ordonnance dans le détail. Et sa première adoption devrait être soumise à l'approbation du Parlement.

La commission, par 22 voix contre 4, vous propose de maintenir la divergence avec le Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6279)

Für den Antrag der Mehrheit ... 128 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 37 Stimmen

Ziff. III Abs. 3

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Grunder, Kiener Nellen, Schelbert, Steiert, von Graffenried, Zisyadis)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III al. 3

Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Grunder, Kiener Nellen, Schelbert, Steiert, von Graffenried, Zisyadis)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Worum geht es bei diesem Minderheitsantrag? Die Minderheit bittet Sie, dem Ständerat zu folgen und den Zusatz, den der Nationalrat beschlossen hat, zu streichen.

Die Mehrheit der Kommission hat eine Bestimmung aufgenommen, wonach bei den Coco-Bonds die Verrechnungssteuer für fünf Jahre nicht erhoben wird. Diese Bestimmung ist materiell unsinnig und gefährlich. Warum? Die Coco-Bonds bleiben steuerpflichtig, aber die Sicherungssteuer – die Verrechnungssteuer ist ja eine blosse Sicherungssteuer – wird nicht erhoben. Das heisst, wie gesagt, dass die Steuerpflicht bleibt, aber im Einzelfall umgangen werden könnte. Das ist eine völlig absurde Regelung. Entweder befreien Sie die Coco-Bonds von der Steuerpflicht – das war die Argumentation der Mehrheit für die Bestimmung, die sie hier verankert hat –, und dann brauchen Sie auch keine Sicherungssteuer; oder Sie belassen es bei der Steuerpflicht – wir sind klar der Meinung, dass man das tun soll –, aber dann braucht es auch eine Sicherungssteuer. Wenn Sie jetzt einfach die Sicherungssteuer aufheben, dann ist dies nur eines, nämlich eine Einladung zur Steuerhinterziehung. Anders kann man das nicht interpretieren.

Es kommt hinzu, dass die Argumente, die gegen die heutige Verrechnungssteuer vorgebracht werden – sie würde den Markt behindern und gewisse Investoren von Investitionen abhalten –, nicht weiter stichhaltig sind, weil das Verrechnungssteuergesetz revidiert wird. Die Botschaft liegt bereits auf unseren Tischen. Mit dieser Revision geht man vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip über; es gibt also eine grundsätzliche Neugestaltung der Verrechnungssteuer. Damit fallen auch diese Einwendungen weg.

Was hier von der Mehrheit gemacht wird, ist nur das eine, nämlich die Sicherungssteuer für fünf Jahre aussetzen. Das kann es ja nicht sein! Wenn wir nämlich die Steuerpflicht durchsetzen wollen, braucht es auch die Sicherungssteuer. Das Ganze ist auf fünf Jahre befristet. Sie können sich ja vorstellen, was nach fünf Jahren passiert: Man führt die Sicherungssteuer wieder ein, und dann wird wieder die gleiche Argumentation vorgebracht werden; man versucht dann einfach, die Aussetzung dieser Sicherungssteuer um fünf Jahre zu verlängern. Das heisst, die Sicherungssteuer auf diesen Coco-Bonds wird dann wahrscheinlich für immer ausgesetzt werden. Daran haben wir wirklich kein Interesse. Es ist also, wie gesagt, nur eine Einladung zur Steuerhinterziehung und nichts anderes.

Le président (Germanier Jean-René, président): Le groupe des Verts soutient la proposition de la minorité.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag auf Erlass der Verrechnungssteuer bei den Cocos abzulehnen.

Wir würden damit zwar auf der einen Seite die Steuerpflicht auch auf Cocos bestehen lassen – Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer hat das gesagt –, auf der anderen Seite würden wir aber die Sicherungsmöglichkeit wegnehmen. Die Verrechnungssteuer ist eine reine Sicherungssteuer. Was heisst das? Wir würden zumindest die Möglichkeit schaffen, erleichtert zu Steuerhinterziehung zu animieren; das kann es ja nicht sein. Wenn man die Besteuerungspflicht bei den Cocos aufrechterhält, dann muss man auch den Sicherungscharakter der Verrechnungssteuer haben, das heisst die Verrechnungssteuer belassen. Insofern kann man diesen Antrag eigentlich nur ablehnen. Wir haben Ihnen die Revision des Verrechnungssteuergesetzes ja jetzt überwiesen. Es wird in Kraft gesetzt werden können, bevor diese Cocos dann wirklich zum Tragen kommen. Insofern haben wir dann dort die Möglichkeit, die man braucht, um Cocos vermehrt auf den Markt zu bringen.

Ich möchte Sie bitten, dem Ständerat zu folgen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission rät Ihnen auch hier festzuhalten. Es ist so, dass das neue Konzept – der Wechsel zum Zahlstellenprinzip – auf guten Wegen ist. Nur, eben gerade weil es sich um einen fundamentalen Systemwechsel handelt und er auch von Referenden usw. bedroht ist, ist es nicht sichergestellt, dass wir ihn innerhalb dieser Frist von fünf Jahren umsetzen können, während der die Verrechnungssteuer auf Coco-Bonds nicht

eingezogen werden soll, wie Ihnen die Kommissionsmehrheit beantragt. Sollte die Umsetzung vorzeitig gelingen, was wir von unserer Seite her wünschen, dann wäre es natürlich jederzeit möglich, diese Übergangsbestimmung vorzeitig zu streichen. Ich betone, es geht hier ja um Übergangsbestimmungen, es geht nicht um das eigentliche Gesetz.

Aus dieser Sicht beantragt Ihnen die Kommission mit 12 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen, an Ihrem ersten Entscheid festzuhalten.

Darbellay Christophe (CEg, VS), pour la commission: Il s'agit ici des dispositions transitoires et non d'une modification effective de la loi.

La commission, par 12 voix contre 9 et 3 abstentions, vous propose de maintenir la volonté d'exempter les Coco, ces emprunts à conversion obligatoire, de l'impôt anticipé, de manière à favoriser l'éclosion et le développement de ces papiers-valeurs. C'est un investissement dans l'avenir de la place financière et sa stabilité et surtout une incitation nouvelle.

Nous vous invitons à suivre la majorité de la commission.

Le président (Germanier Jean-René, président): Ce vote vaut également pour le chiffre 4 de l'annexe.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 11.028/6280)

Für den Antrag der Mehrheit ... 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen

Änderung bisherigen Rechts Modification du droit en vigueur

Ziff. 4

*Antrag der Mehrheit
Festhalten*

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Grunder, Kiener Nellen, Schelbert, Steiert, von Graffenried, Zisyadis)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4

*Proposition de la majorité
Maintenir*

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Fässler, Fehr Hans-Jürg, Grunder, Kiener Nellen, Schelbert, Steiert, von Graffenried, Zisyadis)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

11.467

Parlamentarische Initiative WAK-NR.

Avig.

Rahmenfrist und Mindestbeitragszeit für über 55-Jährige

Initiative parlementaire

CER-CN.

LACI. Délais-cadres et période de cotisation minimale pour personnes âgées de 55 ans ou plus

Erstrat – Premier Conseil

Einreichungsdatum 05.07.11

Date de dépôt 05.07.11

Bericht WAK-NR 30.08.11 (BBJ 2011 7259)

Rapport CER-CN 30.08.11 (FF 2011 6695)

Stellungnahme des Bundesrates 22.09.11 (BBJ 2011 7267)

Avis du Conseil fédéral 22.09.11 (FF 2011 6703)

Nationalrat/Conseil national 22.09.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 28.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 30.09.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 30.09.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBJ 2011 7413)

Texte de l'acte législatif (FF 2011 6821)

Rechsteiner Paul (S, SG), für die Kommission: Wir schlagen Ihnen hier mit einer von der WAK einstimmig verabschiedeten parlamentarischen Initiative vor, eine stossende Härte zu beseitigen, die mit der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die im April 2011 in Kraft getreten ist, eingeführt wurde. Die damals eingeführte Regelung trifft ausschliesslich ältere arbeitslos gewordene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; sie hat in der Schweiz per Anfang Juli 2011 bereits zu über 600 Aussteuerungen geführt.

Worum geht es konkret? Bei allen bisherigen Revisionen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die im Leistungsbereich ja zu Verschärfungen geführt haben, ist unbestritten geblieben, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitslos werden, es auf dem Arbeitsmarkt besonders schwer haben. Zwar ist das Risiko, in diesem Alter arbeitslos zu werden, nicht grösser, es ist sogar kleiner als bei anderen, jüngeren Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Wer aber im Alter von 55 Jahren oder mehr das Pech hat, arbeitslos zu werden, hat es oft extrem schwer, wieder eine Arbeit zu finden. Damit ist auch das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit in dieser Altersgruppe, also bei den älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, besonders hoch, viel höher als bei anderen Altersgruppen. Das war der Grund dafür, dass immer unbestritten war, dass für diese Altersgruppe der maximale Taggeldanspruch 120 Tage länger dauert als für alle anderen.

Das Problem der neuen Regelung gemäss Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes liegt nun darin, dass für diese Gruppe von Leuten neu eine Mindestbeitragszeit von 24 Monaten verlangt wird. In der Kombination mit der Rahmenfrist der Arbeitslosenversicherung von 24 Monaten führt dies dazu, dass jemand vor der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung 24 Monate, also zwei Jahre, ohne den geringsten Unterbruch bei einem beitragspflichtigen Arbeitgeber gearbeitet haben muss. Geringste Unterbrüche, beispielsweise bei aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen, führen zu einem Verlust der Ansprüche.

Wenn jemand, statt sich nach dem Verlust der Arbeit umgehend bei der Arbeitslosenversicherung zu melden und Arbeitslosentaggelder zu beziehen, zunächst einige Tage abwartet, weil er auf eigene Faust eine Arbeit sucht, oder wenn jemand beispielsweise eine Arbeitsstelle in Aussicht hat und deshalb die Arbeitslosenversicherung nicht beanspruchen will, dann bedeutet das als Folge dieser Regelung einen Ver-